



Pflichten der verantwortlichen Person vor dem Inverkehrbringen von E-Zigaretten und E-Liquids

HINWEIS

Die Verantwortung für die Sicherheit und Rechtskonformität des Produktes liegt bei den Wirtschaftsakteuren. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Produkte die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese Kurzinformatio gibt lediglich einen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für entsprechende Hilfestellungen wird empfohlen, sich an private Sachverständige und Rechtsanwälte zu wenden. Untersuchungen können von verschiedenen Handelslaboren in Anspruch genommen werden. Die Überwachung und Anwendung der tabakrechtlichen Vorschriften ist in Deutschland Aufgabe der Überwachungsbehörden der Bundesländer. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bvl.bund.de/tabak.

Rechtskonformität

- ✓ Prüfung der Rechtskonformität, insbesondere der Sicherheit des Produktes durch alle Wirtschaftsakteure im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (§ 3 TabakerzG).
- ✓ Sicherstellung, dass keine verbotenen Inhaltsstoffe enthalten sind u.a.: Vitamine, Koffein, Taurin, färbende Stoffe für Emissionen, CMR-Stoffe oder Stoffe außer Nikotin die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen (§ 13 TabakerzG, § 28 i.V.m. Anl. 2 TabakerzV)
- ✓ Einhaltung der Vorgaben zur Beschaffenheit (§ 14 TabakerzG), z.B.:
 - Nikotinhaltige Nachfüllbehälter mit einem Volumen von maximal 10 ml,
 - Nikotinhaltige Einwegzigaretten oder Kartuschen mit einem Volumen von maximal 2 ml,
 - Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml,
 - kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher.

Mitteilungs- und Informationspflichten

- ✓ Produktnotifizierung im EU-CEG sechs Monate vor Inverkehrbringung (§ 24 TabakerzV, Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183)
- ✓ Übermittlung von weiteren Daten u.a. zu Studien und Verkaufsmengen (§ 25 TabakerzV)

Kennzeichnung und Werbung

- ✓ Warnhinweise und Verpackung (§ 6 TabakerzG, § 27 TabakerzV)
- ✓ Beipackzettel (§ 26 TabakerzV, § 15 TabakerzG)
- ✓ Verbot von Werbung (§§ 19, 20 TabakerzG)
- ✓ Weitere Vorgaben (§ 18 TabakerzG)

ggf. Registrierung für grenzüberschreitenden Fernabsatz (§ 22 TabakerzG, § 31 TabakerzV)

Für den Onlinehandel oder sonstigen Fernabsatz in andere EU-Staaten ist eine Registrierung im eigenen Land und im Zielstaat erforderlich. **Hinweis:** Nicht alle EU-Staaten erlauben den Fernabsatz!

WICHTIGE DEFINITIONEN

„**elektronische Zigarette / E-Zigarette**“: Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder -freien Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden. „**E-Liquid**“, in den Rechtstexten als „**Nachfüllbehälter**“ bezeichnet: Behältnis, das nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.

ACHTUNG: E-Zigaretten und Nachbehälter (E-Liquids) müssen neben den tabakrechtlichen Bestimmungen auch die gefahrstoffrechtlichen Vorgaben der VO (EG) 1272/2008 (CLP) einhalten.

„**Wirtschaftsakteure**“: Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler sowie jeder sonstige Akteur innerhalb der Liefer- und Vertriebskette von Erzeugnissen.